# Merkblatt zur „Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“

Dieses Merkblatt ergänzt gemäß Nr. 6.1 der Richtlinie diese und regelt weitere Einzelheiten zu den förderfähigen Ausgaben.

## 1. Allgemeine Regelungen

Herdenschutzmaßnahmen sind so individuell wie die jeweiligen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten der Tierhalterinnen und Tierhalter. Sie müssen daher sehr passend auf die konkreten Anforderungen vor Ort abgestimmt werden, damit die Maßnahmen die Tiere bestmöglich schützen. Das vorliegende Merkblatt soll daher mögliche Varianten erprobter Herdenschutzmaßnahmen vorstellen und gleichzeitig die **Mindeststandards** definieren, die für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln einzuhalten sind.

Nach Nr. 4.4.1 der Richtlinie sind folgende Maßnahmen förderfähig:

a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune
b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen
c) Nachrüstung vorhandener Zäune auf einen wolfabweisenden Stand
d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte), die einen wolfsabweisenden Stand herstellen
e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde
f) Einrichtung von Untergrabschutz
g) Einrichtung von Nachtpferchen

Die insgesamt sieben Fördertatbestände sollen für das Merkblatt in die folgenden **drei Kategorien** zusammengefasst werden:

- Wolfsabweisende Zäune
- Nachtpferche
- Herdenschutzhunde

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen beziehen sich daher auf die drei genannten Kategorien, in denen sich aber alle Fördertatbestände der Richtlinie wiederfinden.

**Es sind dabei die in diesem Merkblatt aufgeführten Standards und Mindestmaße einzuhalten, damit Ihre Maßnahme gefördert werden kann. Eine bereits bewilligte und ausgezahlte Förderung kann auch nachträglich widerrufen werden, sofern die Zweckbindung nicht wie unter 5.1.1 der Richtlinie beschrieben, eingehalten wird. Dieser Fall kann beispielsweise auch dann eintreten, wenn geförderte Zaunanlagen durch mangelhafte Wartung nicht mehr ihren Zweck erfüllen können.**

### Achtung

Aufgrund der Individualität der Maßnahmen erfolgt jedoch **in jedem Einzelfall eine Prüfung**, ob die Maßnahmen **fachlich notwendig, angemessen und förderfähig** sind. Nach Nr. 3.2 der Richtlinie ist diese Prüfung erforderlich, bevor Ihr Antrag bewilligt werden kann. Für eine solche Prüfung stehen die Wolfbetreuerinnen und Wolfsbetreuer der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Verfügung. Eine Kontaktadresse finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

# 2. Förderfähige Herdenschutzmaßnahmen

## 2.1. Wolfabweisende Zäune

Die natürliche Beute des Wolfs besteht vor allem aus wildlebenden Huftieren, wie Rot-, Reh- oder Schwarzwild. Nutztiere, wie beispielsweise Schafe und Ziegen, können aber zur leichten Beute werden, sofern sie nicht ausreichend geschützt sind. Deshalb müssen Weidezäune die Kriterien von wolfsabweisenden Zäunen erfüllen, um Nutztiere angemessen zu schützen. Besonders wichtig ist dabei eine ausreichende und dauerhafte Stromspannung auf dem Zaun. Beim Nähern des Zaunes wird die Stromspannung durch den Wolf wahrgenommen und wirkt abschreckend. Diese abschreckende und ggf. auch kurze, schmerzhafte Erfahrung bei Kontakt mit dem Zaun erzielt ein Vermeidungsverhalten. Da Wölfe instinktiv versuchen Hindernisse zu untergraben, ist ein Untergrabschutz vorzusehen. Eine regelmäßige Kontrolle des Zaunes auf Löcher, durchhängende Litzen oder umgestürzte Bäume sowie die Kontrolle der Stromspannung auf dem Zaun und auf den Erdungsstäben ist unerlässlich. Auch das regelmäßige Entfernen von Vegetation im Zaunbereich ist wichtig, da durch Kontakt von Zaun und Vegetation Spannungsverluste auftreten.

### 2.1.1. Litzenzaun - 5-Litzen-Zaun mit einer Höhe von 120 cm

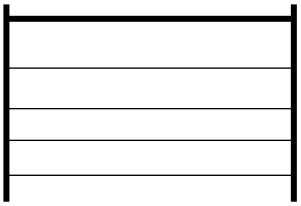


Litzenzäune müssen immer aus mindestens fünf dauerhaft stromführenden Litzen bestehen. Die Abstände der Litzen sind von der Bodenkante aus im Abstand 20-40-60-90-120 cm anzubringen. Es ist zu empfehlen, als oberste Litze eine Breitbandlitze für bessere Sichtbarkeit zu verwenden. Die 1. Litze bildet durch ihre Bodennähe den Untergrabschutz. Der Zaun muss eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen. Es können auch Drahtlitzen verwendet werden.

### 2.1.2. 2.1.2. Elektronetze - Elektronetzzaun mit einer Höhe von mind. 105 cm

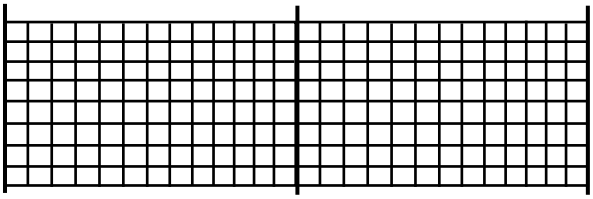


Elektronetze müssen an der oberen Netzkante eine Mindesthöhe von 105 cm bei einem durchgehenden Bodenabschluss aufweisen. Die fachliche Empfehlung ist eine Mindesthöhe von 120 cm (z. B. durch Anbringen einer Breitbandlitze oberhalb des Netzes). Beim Aufbau ist auf eine ausreichende Spannung der Netze zu achten, so dass das Netz über die gesamte Länge am unteren Rand mit dem Boden abschließt und die obere Kante nicht durchhängt. Durch die Bodennähe ist der Untergrabschutz gewährleistet. Der Zaun muss eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen. Gleiches gilt auch für Elektronetze mit einer Höhe von 120 cm.

### 2.1.3. Wolfsabweisender Festzaun

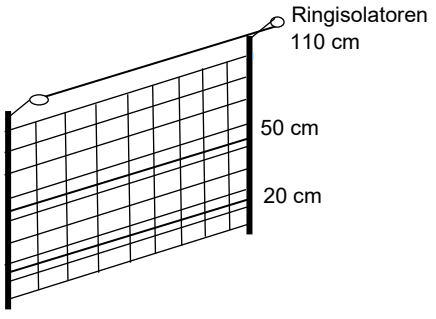


In der Regel bestehen Festzäune zur Gewährleistung der Hütesicherheit aus Knoten- oder Ursusgeflechten und haben eine Höhe von mindestens 100 cm. Sie alleine stellen aber keinen ausreichenden Schutz dar und müssen durch mindestens drei stromführende Drahtlitzen, die außen anzubringen sind, nachgerüstet werden. Die unterste Drahtlitze ist im Abstand von 20 cm zum Boden als Untergrabschutz und die zweite auf halber Höhe des Zauns anzubringen. Die oberste, dritte Drahtlitze wird mit Hilfe von Ringisolatoren mit einer Stiellänge von mind. 10 cm am oberen Rand installiert, so dass eine Gesamthöhe von mind. 110 cm gegeben ist. Bei der dritten Litze ist alternativ zu Draht eine Breitbandlitze für eine bessere Sichtbarkeit empfehlenswert. Alle drei Litzen müssen eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung

(max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen. Alternativ kann der Untergrabschutz bei Festzäunen auch wie weiter unten beschrieben installiert werden.

## 2.2. Nachtpferche

Da Umzäunungen für die Nacht (Nachtpferche) nur förderfähig sind, wenn keine wolfsabweisende Weideumzäunung existiert, müssen sie die gleichen Vorgaben wie die bereits unter 2.1 genannten als auch die unter 2.3 aufgeführten Anforderungen an wolfsabweisende Zäune erfüllen. Neben einer ausreichenden Stromspannung ist darauf zu achten, dass der Pferch nicht zu klein ist, damit die Umzäunung im Falle einer Panik durch die Tiere nicht heruntergedrückt werden kann.

## 2.3. Besondere Anforderungen an Zäune und Nachtpferche

Die folgenden Anforderungen und Hinweise gelten für die Zäune und Nachtpferche gleichermaßen.

### 2.3.1. Untergrabschutz

Für alle förderfähigen wolfsabweisenden Zäune inkl. Weidetoren, Nachtpferchen und anderen potenziellen Durchlässen ist zwingend ein Untergrabschutz anzubringen. Dabei stehen drei verschiedene Varianten zur Verfügung, die alternativ eingesetzt werden dürfen. Der Untergrabschutz wird außen angebracht und kann auch nachgerüstet werden. Wo durch die technische Ausführung des Zauns ein Untergrabschutz bereits Teil des Zauns ist, also nicht zusätzlich separat installiert werden muss, ist dies in den Beschreibungen unter Pkt. 2.1 aufgeführt.

<u>Variante 1 - ausgelegter Untergrabschutz</u>

In 80-100 cm Breite kann als Untergrabschutz ein Knotengeflecht außen vor den Zaun flach ausgelegt werden. Das Knotengeflecht ist dabei mit Bindedraht am vorhandenen Zaun sowie mit Erdankern randlich zu befestigen.

<u>Variante 2 - eingelassener Untergrabschutz</u>

Das Knotengeflecht kann auch in Verlängerung zum Zaun 40-50 cm tief in den Boden eingelassen werden. Auch hier ist eine Verbindung zwischen dem Knotengeflecht und dem vorhandenen Zaun unerlässlich bzw. kann bei einer Neuzäunung direkt mit einberechnet und eingelassen werden.

<u>Variante 3 - äußere Stromführende Litze</u>

Es kann auch eine dauerhaft stromführende Litze als Untergrabschutz installiert werden. Diese ist in 20 cm Abstand zum Boden und im Abstand von 10-15 cm außen am Zaun zu befestigen und von Vegetation frei zu halten. Diese Litze muss zu jeder Zeit eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen.

### 2.3.2. Stromspannung und Erdung

Alle Zäune müssen dauerhaft und durchgängig eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen. Für eine ausreichende Erdung sind mindestens drei Erdungsstäbe zu verwenden, wobei am letzten Erdungsstab max. 0.6 kV anliegen darf. Die Spannung auf dem Zaun sowie auf den Erdungsstäben ist regelmäßig zu kontrollieren. Grundsätzlich bieten noch höhere Stromspannungen, wie z. B. 5.000 V, einen noch umfassenderen Schutz für Nutztiere und werden daher empfohlen.

### 2.3.3. Weidetore und Durchlässe

Zugänge in Form von Weidetoren oder anderen potenziellen Durchlässen sind immer mit stromführenden Litzen und Untergrabschutz auszustatten und dürfen in keinem Fall ausgespart werden. Mit speziellen Isolatoren lassen sich auch Metalltore mit stromführenden Litzen ausrüsten. Senken, Fahrspuren oder Ähnliches unterhalb von Toren sind in jedem Fall dauerhaft zu vermeiden. Die Mindesthöhe ist gemäß den verwendeten Zäunen anzusetzen (mind. also 105 cm).

### 2.3.4. Umgang mit Erhöhungen (Übersprunggefahr)

Der Zaun ist mit ausreichend Abstand - mindestens 2 m - zu Erhöhungen, Knicks, Rundballen, Baumstümpfen oder anderen potenziellen Sprunghilfen zu stellen, um ein Überspringen des Zaunes von außen zu erschweren.

### 2.3.5. Umgang mit Gräben und Gewässern

Sind Gräben und Gewässer Teil der einzuzäunenden Fläche, sind diese gegen das Eindringen von Wölfen zu sichern. Beispielsweise können diese Bereiche mit eingezäunt werden. Oder der Zaun kann entlang der Gewässer gestellt werden und diese ausschließen. Ist es nicht möglich, Gewässer oder Gräben in Gänze ein- bzw. auszuzäunen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Bereich wolfsabweisend abzugrenzen. Unter Wasser können verankerte, nicht Strom führende Drahtgeflechte beispielsweise bei Gräben in den Boden eingelassen werden. Durch verschiebbare Isolatoren können Litzen beispielsweise an den Wasserpegel angepasst werden. Um Spannungsverluste zu vermeiden, muss sichergestellt sein, dass die Litzen bzw. stromführende Teile des Zauns nicht mit dem Wasser in Berührung kommen. Daneben können durch den Einsatz von Entkopplungswiderständen einzelne Litzen gezielt abgeschaltet werden, ohne dass der restliche Zaun die notwendige Spannung verliert.

## 2.4. Herdenschutzhunde

Der Einsatz von Herdenschutzhunden kann ebenfalls über die Richtlinie gefördert werden. Ein Einsatz dieser Hunde verlangt eine besonders individuelle Planung, damit die beabsichtigte Schutzwirkung auch eintreten kann. So ist neben der Wahl einer passenden Hunderasse auch die fachgerechte Ausbildung der Hunde sowie eine besondere Sachkunde der Halterinnen und Halter eine wichtige Voraussetzung einer gelungenen Umsetzung. Aber auch Herdengröße der zu schützenden Tiere und die örtlichen Gegebenheiten spielen eine Rolle für den Einsatz von Hunden zum Schutz vor dem Wolf.

Förderfähig sind Herdenschutzhunde zudem nur sofern ein wolfsabweisender Zaun, der den Mindestanforderungen dieses Merkblattes entspricht, bereits vorhanden ist oder ebenfalls im Rahmen einer förderfähigen Maßnahme neu errichtet werden soll.

Bei Herdenschutzhunden ist eine individuelle Beratung durch unsere Wolfsbetreuerinnen und Wolfsbetreuer aufgrund der Anforderungen an eine artgerechte Haltung und Ausbildung der Hunde besonders wichtig.

# 3. Besondere Hinweise zur Zweckbindungsfrist

Nach Nr. 5.5.1 der Richtlinie ist für feste Schutzeinrichtungen eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren und für mobile Schutzeinrichtungen von 5 Jahren einzuhalten. In dieser Zeit dürfen die Einrichtungen weder veräußert noch entgegen ihres Zuwendungszwecks eingesetzt werden. Ansonsten wird geprüft, ob die Förderung widerrufen werden muss.

Darüber hinaus sollen die durch Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg geförderten Schutzeinrichtungen vorrangig auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zum Einsatz gebracht werden. Die Zweckbindungsfrist gilt daher nur dann als erfüllt, wenn der Einsatz der Schutzeinrichtungen zeitlich überwiegend (mehr als die Hälfte der jeweiligen Zweckbindungsfrist) auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt.

Hierzu ist nur für mobile Schutzeinrichtungen ein lückenloses Tagebuch zu führen, aus dem hervorgeht, zu welchen Zeitpunkt die Schutzeinrichtung an welchem Ort im Einsatz war. Begründbare Ausnahmen vom Einsatz vor Ort (bspw. witterungsbedingtes Aussetzen) sind ebenfalls zu erfassen. In dem Tagebuch sind mindestens zu erfassen:

- Zeitpunkt von - bis
- Bundesland
- Ort
- Begründung für etwaiges Aussetzen / Besonderheiten

Ein Muster eines solchen Tagebuches finden Sie auf der Internetseite, auf der auch dieses Merkblatt veröffentlicht ist. Es kann jedoch auch ein vom Muster abweichendes Tagebuch genutzt werden, sobald die genannten Dokumentationsanforderungen (Zeitpunkt, Belegenheit und ggf. Besonderheiten) erfüllt sind. Ein Ausfüllbeispiel finden Sie auf der folgenden Seite dieses Merkblatts. Auf Verlangen ist das Tagebuch der Behörde vorzulegen.

Für feste Schutzeinrichtungen muss ein solches Tagebuch nicht geführt werden. Es muss jedoch aus dem Antrag erkennbar sein, wo örtlich sich die feste Schutzeinrichtung befindet.

Ausfüllbeispiel Tagebuch

**Tagebuch**

Herdenschutzeinrichtung zum Schutz vor dem Wolf (nur bei mobilen Anlagen auszufüllen)

Betrieb: Wanderschäfer Helge Bauer

Zuwendungsbescheid vom: 01.02.2024

| Zeitpunkt | | Einsatzort / Lagerort | | Begründung für Aussetzen / Besonderheiten |
|---|---|---|---|---|
| Von | Bis | Bundesland | Ort / Ortsteil | |
| 01.03.2024 | 30.09.2024 | Hamburg | Finkenwerder | |
| 01.10.2024 | 30.04.2025 | Niedersachsen | Stade | Wintereinlagerung mobiler Zaun |
| 01.05.2025 | 31.10.2025 | Hamburg | Cranz | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

# 4. Kontakt / Ansprechperson

Mit Ihren Fragen zu einer geplanten Herdenschutzmaßnahme richten Sie sich bitte zunächst an folgendes Postfach und hinterlassen bitte unbedingt Ihre eigenen Kontaktdaten:

wolfsberatung@bukea.hamburg.de

Unsere Wolfsbetreuerinnen und Wolfsbetreuer werden dann Kontakt zu Ihnen aufnehmen und klären, ob die von Ihnen geplanten Maßnahmen gefördert werden können und welche Schritte als nächstes zu unternehmen sind.